

Contract.

Zwischen dem unterzeichneten kgl. Kreisamtsrath
Minnepith und dem Oryalbauern Johann Vogt zu Corbach
und demselben wurde folgender Contract abge-
schlossen:

§ 1.

Der Johann Oryalbauern Vogt zu Corbach liefert für die unter-
zeichnete kgl. Kreisamtsrath ein neues Oryal gewöhnlich das
von ihm unter dem 12. März d. J. eingepflanzten Zeit-
raum und die Exposition zum Preis von nicht mehr
und nicht weniger als 2500 Mark - gegen hin-
sichtlich fünf hundert Mark - bis zum 1. Juli 1888.

§ 2.

Der Johann Vogt verpflichtet sich unter 5 jähriger Garantie
ein gutes, styl- und kunstgemäßes Werk zu liefern
und alle während der Garantiezeit durch seine
Nachfolger unterzulegenden Fehler unentgeltlich her-
zustellen bzw. zu verbessern. Er selbst unterwirft
sich nach vollendetem Werk einer Revision durch den Johann Oryal
durch einen Kaufmann.

§ 3.

Derzeit das Material der alten Oryal noch bewahrt
z. B. Zinn und folglich mit dem Werk nicht bein-
halten, findet dasselbe bei der neuen Oryal her-
wendung.

Der Kurf. Rheinprovinzial-Steueramt ist verpflichtet sich zur Zahlung obiger Summen in folgender Reihen:

- a. 1200 Mark - zwölf hundert Mark - gleich nach
 zapfbarer Aufstellung der Orgel in der neuen
 Kirche durch Javonq. Vogt - Anfangs Juli 1888.
- b. 300 Mark - drei hundert Mark - Ende des
 Jahres 1888.
- c. 200 Mark - zwei hundert Mark - Ende des
 Jahres 1889.
- d. 200 Mark - zwei hundert Mark - Ende des Jahres
 1890.
- e. 200 Mark - zwei hundert Mark - Ende des Jahres
 1891.
- f. 200 Mark - zwei hundert Mark - Ende des Jahres
 1892.
- g. 200 Mark - zwei hundert Mark - Ende des Jahres
 1893.

NB! Bei d, e, f, g tritt der übliche Zinsfuß
 von 4 % ein.

Der Leinwandfabrikant der gr. Orgel von Corbach auf Nieders.
 feld zapfhaft unter Aufsicht des Javonq. Vogt auf
 Kosten des Kurf. Rheinprovinzial-Steueramts. Letzteres über-
 nimmt jedoch keine Verantwortung für etwaige
 Beschädigungen. Javonq. Vogt hat über die von ihm von
 dem Leinwandfabrikanten Kassen eine spezifizirte Rechnung
 des betheiligten Leinwandfabrikanten dem Kurf. Steu.

spannweite von 2,5 m, der dieselbe durch einen
Zweckpfeiler zu einer lichten Höhe.

86.

Die Orgel wird im selben Jahre von einem
unentgeltlich gestiftet; sie ruht in einer Lichte (Höhe
von 3 mtr.) (mit Pfeilerhöhe 2,80 mtr. Lichte-
höhe, Orgelhöhe mit Gabeln ruht auf dem
Pfeiler des Jahres. Die Orgel ist auf der Höhe der
Orgel im Platz.

87.

Der am 7. Februar 1887 zwischen dem Kurf. Hofmarschall
und einem Orgelbauer Ed. Vogt zu Lorch im Vertrag
Licht wird für ein unentgeltlich gestiftet.

Niedersfeld, den 4. Februar 1887.

Ihre Kurf. Hofmarschall.

Wiederhold, Vize.

Wilk. Borgmann

B. Borgmann.

ell. Krieger

81 Grosse

F. Grätling.

